

# RS Vwgh 2004/5/26 2001/20/0502

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1997 §7;  
AsylG 1997 §8;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §60;  
AVG §67;  
FKonv Art1 AbschnA Z2;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Der angefochtene Bescheid leidet (auch) insofern an Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, als darin nicht nachvollziehbar dargelegt wird, warum die vom unabhängigen Bundesasylsenat im Rahmen der Begründung seiner Refoulement-Entscheidung bejahte Verfolgungsgefahr auf Grund der "Geheimdiensttätigkeit" des Asylwerbers nicht auch "aus Gründen der politischen Gesinnung" im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer FKonv bestünde, obwohl der Asylwerber nach den Feststellungen des unabhängigen Bundesasylsenates für die Wahdat-Partei als Geheimdienstmitarbeiter tätig war und deren Mitglieder nach dem vom unabhängigen Bundesasylsenat dem angefochtenen Bescheid zu Grunde gelegten "ergänzenden Gutachten über die allgemeine Menschenrechtssituation in Afghanistan" vom 16. Juli 2000 zumindest teilweise Verfolgung durch die Taliban zu befürchten hatten.

## Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid" Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH  
Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001200502.X03

## Im RIS seit

07.07.2004

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)